

vorübergehend, behindert ist, wer längere Zeit ortsabwesend sein muß, wer in seinem Berufe wesentlich gestört werden würde, wer ein Gemeindeamt 12 Jahre bekleidet hat, wer ein solches 6 Jahre bekleidet hat, für die nächsten 6 Jahre, wer die politischen und wirtschaftlichen Ansichten der übrigen Angehörigen des Wahlvorschlages nicht mehr zu teilen vermag, nach deren Zustimmung. Den Gemeindeverordneten steht es frei, auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

Über die Berechtigung von Ablehnungsgründen entscheiden die Gemeindeverordneten. Gegen die Ablehnung des Antrags ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Beschlußbehörde (Kreis- bzw. Bezirksausschuß) zulässig.

XI.

Zum
Austritt aus der Gemeindeverordnetenkörperschaft
 (§ 25 Gem.=D.)

ist berechtigt, wer durch seine Gesundheitsverhältnisse dauernd behindert ist, wer längere Zeit ortsabwesend sein muß, wer in seinem Berufe wesentlich gestört werden würde, wer die politischen und wirtschaftlichen Ansichten der übrigen Angehörigen des Wahlvorschlages nicht mehr zu teilen vermag, nach deren Zustimmung.

XII.

Die grundlose
Weigerung der Annahme bzw. Ausübung des
Gemeindeverordnetenamtes
 (§ 26 Gem.=D.)

kann mit Geldstrafen belegt werden, die die Beschlußbehörde (Kreis- bzw. Bezirksausschuß) festsetzt.